



Gemeinde Pommelsbrunn

Staatlich anerkannter Erholungsort im Landkreis Nürnberger Land

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Montag, 18.05.2026
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:00 Uhr
Ort:	Rathaus Pommelsbrunn, Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Haushahn, Armin

Mitglieder des Gemeinderates

Albert, Lisa
Altmann, Franz
Bauer, Markus
Bleisteiner, Gabriele
Bock, Alexander
Brunner, Dieter
Brunner, Thorsten
Ertel, Doris
Haas, Klaus
Häberlein, Thomas
Hähnlein, Kurt
Kahabka, Thomas
Kraus, Johannes
Pflaumer, Heinz
Pickel, Maximilian
Pickelmann, Christian
Pleisteiner, Timo
Ringer, Stefan

Schriftführerin

Richter, Anke

Verwaltung

Brand, Christian
Süß, Kristina

Weitere Anwesende

Martina Hoffmann, Christine Linhardt, Ria Hubmann
Sebastian Lett, Norbert Gussner

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bauer, Herbert
Tausendpfund, Claus

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1 | Verabschiedung und Ehrung der ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder | GL/018/2026 |
| 2 | Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder | GL/019/2026 |
| 3 | Freiwillige Feuerwehr Hubmersberg - Bestätigung der neu gewählten Kommandanten | AB21/006/2026 |
| 4 | Weitere Bürgermeister/innen und weitere Stellvertreter/innen: | |
| 4.1 | Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister/innen | GL/021/2026 |
| 4.2 | Wahl des/der zweiten Bürgermeister/in | GL/022/2026 |
| 4.3 | Wahl des/der dritten Bürgermeister/in | GL/023/2026 |
| 4.4 | Vereidigung der weiteren Bürgermeister/innen | GL/024/2026 |
| 5 | Erlass einer Geschäftsordnung (GeschO) | GL/028/2026 |
| 6 | Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts | GL/026/2026 |
| 7 | Bestellung der Mitglieder in Ausschüsse, Schul- und Zweckverbände: | |
| 7.1 | Bestellung der Ausschussmitglieder | GL/029/2026 |
| 7.2 | Entsendung von Mitgliedern in die Schul- und Zweckverbände | GL/030/2026 |
| 7.3 | Ernennung eines gekorenen Verbandsrates für den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz | AB21/007/2026 |
| 8 | F-2026-80-4, BA 2026/10, Antrag auf Baugenehmigung, Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit 2 PKW-Stellplätzen, Heuchling Fl. Nr. 1196, Gemarkung Hubmersberg | AB11/043/2026 |
| 9 | Bekanntgabe aus vergangenen nicht-öffentlichen Sitzungen | |
| 10 | Informationen und Anfragen | |

Erster Bürgermeister Armin Haushahn eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Verabschiedung und Ehrung der ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder

Die Verwaltung dankt den bisherigen Mitgliedern des Gemeinderats in besonderer Weise für die langjährige, vertrauensvolle Zusammenarbeit und das stets konstruktive und harmonische Miteinander. Mit großem Engagement, Verantwortungsbewusstsein und persönlichem Einsatz haben sie die Entwicklung der Gemeinde nachhaltig mitgestaltet und sich in den Dienst des Gemeinwohls gestellt.

Für dieses verdienstvolle Wirken spricht Bürgermeister Armin Haushahn den ausgeschiedenen Gemeinderatsmitgliedern seinen herzlichen Dank und ihre besondere Anerkennung aus.

Für die Zukunft werden ihnen Gesundheit, persönliches Wohlergehen und alles erdenklich Gute gewünscht.

Es scheiden 6, teilweise langjährige Gemeinderatsmitglieder, aus:

Martina Hofmann (2020 - 2026)
Ria Hubmann (2008 - 2026)
Christine Linhardt (2008 - 2026)
Kurt Benisch (2020 - 2026)
Markus Lochmüller (2020 - 2026)
Manfred Loos (2008 - 2026)

Nach persönlichen Worten erhalten die drei Damen jeweils einen Korb von der Vorratskammer, eine Urkunde und die gemeindliche Verdienstmedaille mit Gravur.

Herr Kurt Benisch, Herr Markus Lochmüller und Herr Manfred Loos sind für die heutige Sitzung entschuldigt und werden am 25. Juni 2026 verabschiedet.

2 Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder

Alle Gemeinderatsmitglieder sind in der ersten, nach ihrer Berufung stattfindenden, öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne,

so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab. Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

3 Freiwillige Feuerwehr Hubmersberg - Bestätigung der neu gewählten Kommandanten

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Hubmersberg fand am 24.04.2026 die Wahl der Kommandanten statt. Zum Kommandanten der FF Hubmersberg wurde Herr Sebastian Lett gewählt. Zum stellv. Kommandanten der FF Hubmersberg wurde Herr Norbert Gußner gewählt.

Die Amtszeit beträgt jeweils sechs Jahre. Gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes sind die gewählten Kommandanten durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat zu bestätigen. Die Zustimmung des Kreisbrandrates und des Kreisbrandinspektors liegt vor.

Die Gewählten haben alle erforderlichen Lehrgänge besucht, bzw. werden diese noch besuchen und erscheinen nach ihren persönlichen, fachlichen und gesundheitlichen Eigenschaften für die Leitung der Feuerwehr als geeignet.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt die Wahl von Herrn Sebastian Lett zum Kommandanten und Herrn Norbert Gußner zum stellv. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hubmersberg.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 1

Kreisbrandinspektor und 2. Bürgermeister Thorsten Brunner enthält sich aufgrund persönlicher Beteiligung.

4 Weitere Bürgermeister/innen und weitere Stellvertreter/innen:

4.1 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister/innen

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen. Weitere Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte oder Ehrenbeamtinnen der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister oder ehrenamtliche weitere Bürgermeisterinnen), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamte oder Beamtinnen auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister oder berufsmäßige weitere Bürgermeisterinnen).

Zum weiteren Bürgermeister oder zur weiteren Bürgermeisterin sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister oder zur ersten Bürgermeisterin erfüllen. Der Gemeinderat hat zunächst durch einfachen Beschluss festzulegen, ob er nur einen zweiten Bürgermeister oder eine zweite Bürgermeisterin oder auch einen dritten Bürgermeister oder eine dritte Bürgermeisterin wählen will.

Der Gemeinderat hat hier eine Ermessensentscheidung, Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO. In der abgelaufenen Wahlperiode wurden neben dem zweiten Bürgermeister oder der zweiten

Bürgermeisterin auch ein dritter Bürgermeister oder eine dritte Bürgermeisterin gewählt.

Gemeinderat Franz Altmann erinnert, dass eine Verteilung der Tätigkeiten auf mehrere Schultern sich in der Vergangenheit als gut erwiesen hat. Deshalb plädiert er für zwei weitere Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pommelsbrunn beschließt, neben dem zweiten auch einen dritten Bürgermeister/-in zu wählen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0

4.2 Wahl des/der zweiten Bürgermeister/in

Wählbar zum/zur zweiten Bürgermeister/in sind alle Gemeinderatsmitglieder, die auch die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO), die also

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Art. 39 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GLKrWG).

Jeder weitere Bürgermeister ist einzeln zu wählen. Ein Vorschlag ist nicht erforderlich. Die Wahl ist geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen (Art. 35 Abs. 1 Satz 2, Art. 51 Abs. 3 GO). Leere Stimmzettel sind ungültig.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Notfalls ist eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen durchzuführen.

Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Die Annahme der Wahl erfolgt schriftlich.

Kandidatenvorschlag von Gemeinderat Maximilian Pickel: Thorsten Brunner

Es wurden 19 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfielen 17 Stimmen auf Thorsten Brunner, 1 Stimme auf Klaus Haas, 1 Stimme auf Franz Altmann.

Zum zweiten Bürgermeister wurde Thorsten Brunner gewählt, der die Wahl annimmt.

4.3 Wahl des/der dritten Bürgermeister/in

Wählbar zum/zur dritten Bürgermeister/in sind alle Gemeinderatsmitglieder, die auch die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO), die also

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Art. 39 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GLKrWG).

Jeder weitere Bürgermeister ist einzeln zu wählen. Ein Vorschlag ist nicht erforderlich. Die Wahl ist geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen (Art. 35 Abs. 1 Satz 2, Art. 51 Abs. 3 GO). Leere Stimmzettel sind ungültig.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Notfalls ist eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen durchzuführen.

Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Die Annahme der Wahl erfolgt schriftlich.

Kandidatenvorschlag von Gemeinderat Franz Altmann und Gemeinderat Christian Pickelmann:
Gabi Bleisteiner

Es werden 19 gültige Stimmzettel abgegeben. Davon entfallen 18 Stimmen auf Gabi Bleisteiner, 1 Stimme auf Christian Pickelmann.

Zur dritten Bürgermeisterin wird Gabi Bleisteiner gewählt, die die Wahl annimmt.

4.4 Vereidigung der weiteren Bürgermeister/innen

Die Vereidigung des zweiten Bürgermeisters und der dritten Bürgermeisterin entfällt, da beide im Anschluss an ihre Amtszeit wiedergewählt wurden. Herr Bürgermeister Armin Haushahn bedankt sich bei beiden für die konstruktive Zusammenarbeit in der Vergangenheit und freut sich darauf, diese fortzusetzen.

5 Erlass einer Geschäftsordnung (GeschO)

Für die Wahlperiode 2026 – 2032 ist eine neue Geschäftsordnung des Gemeinderates zu erlassen. Der vorliegende Entwurf wurde den aktuellen rechtlichen Vorgaben sowie verfahrensrechtlichen Regelungen angepasst.

Die in der Sitzung besprochenen Änderungen sollen in die endgültige Fassung eingearbeitet werden.

Geschäftsordnung

des Gemeinderats der Gemeinde

Pommelsbrunn

(Geschäftsordnung -GeschO-)

Vom xx.xx.2026



Inhalt

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben.....	4
I. Der Gemeinderat.....	4
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen.....	4
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats.....	4
II. Die Gemeinderatsmitglieder	6
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse.....	6
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien.....	6
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	7
§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben.....	7
III. Die Ausschüsse	7
1. Allgemeines	7
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung.....	7
2. Aufgaben der Ausschüsse	8
§ 8 Beschließende Ausschüsse	8
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss.....	10
IV. Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister	10
1. Aufgaben	10
§ 10 Vorsitz im Gemeinderat.....	10
§ 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines.....	10
§ 12 Einzelne Aufgaben der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters	11
§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen	13
§ 14 Abhaltung von Bürgerversammlungen.....	13
§ 15 Sonstige Geschäfte	14
2. Stellvertretung	14
§ 16 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben.....	14
V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher	14
§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben.....	14
B. Der Geschäftsgang.....	14
I. Allgemeines	14
§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang	15
§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	15
§ 20 Öffentliche Sitzungen	15
§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen	15
II. Vorbereitung der Sitzungen.....	16
§ 22 Einberufung.....	16
§ 23 Tagesordnung	16
§ 24 Form und Frist für die Einladung	17
§ 25 Anträge	17

III. Sitzungsverlauf.....	17
§ 26 Eröffnung der Sitzung.....	18
§ 27 Eintritt in die Tagesordnung.....	18
§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände.....	18
§ 29 Abstimmung	19
§ 30 Wahlen.....	20
§ 31 Anfragen	21
§ 32 Beendigung der Sitzung	21
IV. Sitzungsniederschrift.....	21
§ 33 Form und Inhalt	21
§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung.....	21
V. Geschäftsgang der Ausschüsse.....	22
§ 35 Anwendbare Bestimmungen	22
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	22
§ 36 Art der Bekanntmachung.....	22
C. Schlussbestimmungen.....	23
§ 37 Änderung der Geschäftsordnung.....	23
§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung	23
§ 39 Inkrafttreten	23



Gemeinde Pommelsbrunn

Staatlich anerkannter Erholungsort im Landkreis Nürnberger Land

Der Gemeinderat der Gemeinde Pommelsbrunn gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. DER GEMEINDERAT

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderung des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle

Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO), sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18-a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18-a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. DIE GEMEINDERATSMITGLIEDER

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen

elektronischer Post verfügen, können der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.

- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; diese oder dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

§ 6

Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

¹Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). ²Weichen sie beim Vortrag im Gemeinderat von der Auffassung der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III. DIE AUSSCHÜSSE

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge

namentlich bestellt.

- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister, einer ihrer oder seiner Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin oder vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister oder deren oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der ersten Bürgermeisterin oder beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) ¹Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
 - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass
 - Niederschlagung
 - Stundung
 - Aussetzung der Vollziehung
 - die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 100.000 €,
 - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von

Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von Wertpapieren,

- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
 - b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A9 und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt,
 - c) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. die Bestätigung der Feuerwehrkommendantin oder des Feuerwehrkommendanten, die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten usw.,
 - d) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder,
 - e) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- soweit nicht die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Bau- und Unterausschuss:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstiger Zustimmung zu Bauvorhaben,
- c) Vergaben von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €,
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- e) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- f) Grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- g) Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht,
- h) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- i) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- j) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- k) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- l) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- m) Angelegenheiten der Ver- und Entsorgung,

soweit nicht die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. DIE ERSTE BÜRGERMEISTERIN ODER DER ERSTE BÜRGERMEISTER

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Sie oder er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet sie oder er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie oder er den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer oder seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie oder er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Sie oder er kann dabei einzelne ihrer oder seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie oder er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet sie oder er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a. der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,
 - b. Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von **40.000 €** im Einzelfall,

→ **Betrag ist gemessen an der Einwohnerzahl 5.400**

Hiermit zeigt sich Gemeinderat Franz Altmann grundsätzlich mit seiner Fraktion einverstanden, bitte jedoch um keine Alleingänge, wie z. B. die Anschaffung der Mikrofone im Sitzungssaal und den Radweg in Hohenstadt.

Bürgermeister Armin Haushahn kontert, dass seine Kommunikationskultur jederzeit offen sei und er mit allen Fraktionssprechern im Austausch stehe. Bei Anschaffungen ab 10.000 Euro bestünde eine Informationspflicht, so Haushahn.

Gemeinderat Stefan Ringer weist darauf hin, dass folgender Passus aus der vorherigen GO fehlt: „Über Vergaben ab 10.000 Euro muss der Gemeinderat informiert werden.“ Dies soll noch ergänzt werden.

- b. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 4.000 €
 - Niederschlagung 20.000 €
 - Stundung 20.000 €
 - Aussetzung der Vollziehung 20.000 €
- Die Beträge seien aus der Mustersatzung übernommen, so Geschäftsleiter Christian Brand.
- c. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d. Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 40.000 €,
 - e. Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000 € erhöhen,
 - f. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 4.000 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 40.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a. die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
 - b. die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die

Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist, oder

- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
 - d. die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen,
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § Abs. 2 BauGB, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
 - e. die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
 - f. die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister kann im Rahmen ihrer oder seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 14

Abhaltung von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen in folgender Reihenfolge:

Klaus Haas**Franz Altmann**
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. ORTSSPRECHERINNEN UND ORTSSPRECHER

§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) ¹Ortssprecherinnen und Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürgerinnen oder Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Ortssprecherinnen und Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 24 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. ALLGEMEINES

§ 18

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Gemeinderat und erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindewohnerinnen und Gemeindewohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt diese oder dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie oder er den Gemeinderat.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,

2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung gehandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 22 Einberufung

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie oder er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 34 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen finden im Rathaus der Gemeinde Pommelsbrunn im Sitzungssaal statt; sie beginnen in der Regel um 19 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der letzte Donnerstag im Monat ³In der Einladung (§24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23 Tagesordnung

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch in-dividuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnismahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

→ Gemeinderätin Doris Ertel schlägt eine Ladungsfrist von 6 Tagen vor.
Abstimmungsergebnis: Ja 1 Nein 18

§ 25

Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens am 8 Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin oder beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 26

Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt sie oder er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.
- Die nichtöffentlichen Protokolle werden, wie bisher, im Ratsinformationssystem eingestellt.
- Gemeinderätin Doris Ertel möchte in der Geschäftsordnung festgehalten wissen, dass die Sitzungsniederschriften nach 7 Tagen im Ratsinformationssystem eingestellt sein müssen.
- Abstimmungsergebnis für eine zeitliche Frist: Ja 1 Nein 18

§ 27

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung der oder des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung

erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- (3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der oder dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann die oder der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu ... (max. 500 €), im Wiederholungsfall bis zu ... (max. 1000 €), festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).
- (9) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (10) ¹Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die oder der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die oder der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Sie oder er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand

erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Die oder der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmen-gleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen die oder der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 33 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen **und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen;**

dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen einsehen und sich **Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch** erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

§ 35

Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

§ 36

Art der Bekanntmachung

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel/den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an der Gemeindetafel/den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an der Gemeindetafel/allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

- | | |
|---------------------|------------------|
| 1. Pommelsbrunn (3) | 2. Hartmannshof |
| 3. Hohenstadt | 4. Eschenbach |
| 5. Fischbrunn | 6. Heldmannsberg |

C. Schlussbestimmungen

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 39 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom xx.xx.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.06.2020 außer Kraft.



Pommelsbrunn, den xx.xx.2026

Gemeinde Pommelsbrunn

Haushahn
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat Pommelsbrunn beschließt die Geschäftsordnung (GeschO) für die Wahlperiode 2026-2032 unter Einarbeitung der in der Sitzung besprochenen Änderungen. Die Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung durch den Ersten Bürgermeister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.06.2020 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0

**6 Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
 Gemeindeverfassungsrechts**

Mit Beginn der neuen Wahlperiode obliegt es dem Gemeinderat, eine Änderung oder einen Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts zu beschließen.

Die Verwaltung hat analog zur bisherigen Satzung einen Entwurf entsprechend der aktuellen Mustersatzung erarbeitet.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Pommelsbrunn

Vom xx.xx.2026



Inhalt

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats	3
§ 2 Ausschüsse	3
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;	3
Entschädigung; Ortssprecher	3
§ 4 Erste Bürgermeisterin / Erster Bürgermeister	4
§ 5 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister	4
§ 6 Inkrafttreten	4

Die Gemeinde Pommelsbrunn erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der ersten Bürgermeisterin / dem ersten Bürgermeister (§4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (6) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den **Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den **Bau- und Grundstücksausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (7) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis b genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin / der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (8) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (9) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;

Entschädigung; Ortssprecher

- (5) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (6) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **40 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (7) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf

Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder

c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(9) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erste Bürgermeisterin / Erster Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin / Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter auf Zeit.

→ Die erste Bürgermeisterin/Der erste Bürgermeister ist Beamter/Beamtin auf Zeit

§ 5

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom xx.xx.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2020 außer Kraft.



Pommelsbrunn, den xx.xx.2026

Gemeinde Pommelsbrunn

Haushahn

1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts unter Einarbeitung der besprochenen Änderungen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0

7 Bestellung der Mitglieder in Ausschüsse, Schul- und Zweckverbände:

7.1 Bestellung der Ausschussmitglieder

Die Mitgliederzahl des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau- und Grundstücksausschusses lagen bisher bei jeweils 9 Mitgliedern.

Aufgrund der erfolgten Sondierungsgespräche der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen wurde vereinbart, die Anzahl der Mitglieder sowohl im Haupt- und Finanzausschuss als auch im Bau- und Grundstücksausschusses auf 9 Mitglieder beizubehalten. Diese Entscheidung wurde auch bereits im Satzungsentwurf zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts berücksichtigt.

In Ausführung der vereinbarten Mitgliederzahlen in den Ausschüssen ergibt sich nach allen drei möglichen Berechnungsmodellen (d'Hondt, Hare/Niemeyer und Sainte-Laguë-Schepers) in diesen Ausschüssen folgende Besetzung:

FW 3 Sitze CSU 2 Sitze SPD 1 Sitz Grüne 2 Sitz AfD 1 Sitz

Die Anzahl der Mitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss muss in Anwendung des Art. 103 Abs. 2 Gemeindeordnung bei 7 (Vorsitzender + 6) verbleiben.

FW 2 Sitze CSU 2 Sitze SPD 1 Sitz Grüne 1 Sitz AfD 1 Sitz

Die Fraktionen werden aufgefordert, für sämtliche ihnen zustehende Ausschusssitze jeweils ein ordentliches Mitglied sowie mindestens einen Vertreter zu benennen. Die Nennungen sollten der Verwaltung bis spätestens einen Tag vor der Sitzung zugegangen sein. Bei der Verwaltung bereits eingegangene Meldungen wurden in beiliegender Aufstellung eingearbeitet.

Die Bestimmung des Vorsitzenden des RPA durch den Gemeinderat wird erst in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pommelsbrunn beschließt die Ausschussbesetzungen wie in der Anlage zur „Besetzung der Ausschüsse im Gemeinderat Pommelsbrunn“ aufgelistet.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0

7.2 Entsendung von Mitgliedern in die Schul- und Zweckverbände

Entsendung der Mitglieder in den

- Schulvermögen- und Kindergartenverband Pommelsbrunn-Weigendorf
- Schulverband Pommelsbrunn-Weigendorf
- Schulverband Hersbruck
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeldgruppe
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe

Schulvermögen- und Kindergartenverband Pommelsbrunn-Weigendorf

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse am Schulvermögen- und Kindergartenverband kann die Gemeinde Pommelsbrunn 3 Verbandsräte stellen. Nach Art. 31 Abs. 2 KommZG wird in der Verbandsversammlung die Gemeinde durch den 1. Bürgermeister kraft Amtes vertreten. Vertreter des 1. Bürgermeisters ist im Verhinderungsfall der 2. Bürgermeister. Somit kann der Gemeinderat zusätzlich noch zwei weitere Mitglieder entsenden.

Schulverband Pommelsbrunn-Weigendorf

Schulverband Hersbruck

Die Zahl der Entsendung von Räten in die Schulverbandsversammlung bemisst sich nach den Regelungen des Schulfinanzierungsgesetzes. Gemäß Art. 9 Abs. 3 Bay. Schulfinanzierungsgesetz werden in die Verbandsversammlung die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung.

Da die Gemeinde Pommelsbrunn zum Stichtag 01.10.2025 192 Schüler im Schulverband Pommelsbrunn-Weigendorf hat, sind neben dem 1. Bürgermeister (geborenes Mitglied) noch zwei weitere Mitglieder zu entsenden.

In den Schulverband Hersbruck entsendet die Gemeinde Pommelsbrunn zum Stichtag 01.10.2025 91 Schüler. Aus diesem Grund ist neben dem 1. Bürgermeister (geborenes Mitglied) noch ein weiteres Mitglied zu entsenden.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeldgruppe

In die Versammlung Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeldgruppe kann die Gemeinde Pommelsbrunn 1 Vertreter entsenden (nach dem Durchschnitt der abgenommenen Wassermenge in den vergangenen 3 Jahren). Nach Art. 31 Abs. 2 KommZG wird in der Verbandsversammlung die Gemeinde durch den 1. Bürgermeister kraft Amtes vertreten. Vertreter des 1. Bürgermeisters ist im Verhinderungsfall der 2. Bürgermeister.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe

In die Versammlung Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe kann die Gemeinde Pommelsbrunn 1 Vertreter entsenden. Nach Art. 31 Abs. 2 KommZG wird in der Verbandsversammlung die Gemeinde durch den 1. Bürgermeister kraft Amtes vertreten. Vertreter des 1. Bürgermeisters ist im Verhinderungsfall der 2. Bürgermeister.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgende Personen in die Schul- und Zweckverbände zu entsenden:

Schulvermögen- und Kindergartenverband Pommelsbrunn-Weigendorf

<u>Ordentliches Mitglied</u>	<u>1. Vertreter</u>	<u>2. Vertreter</u>
Gabi Bleisteiner, FW	Herbert Bauer, FW	Doris Ertel, FW
Stefan Ringer, CSU	Thorsten Brunner, CSU	Claus Tausendpfund, CSU
Franz Altmann, Grüne	Lisa Albert, Grüne	Thomas Kahabka, Grüne

Schulverband Pommelsbrunn-Weigendorf

<u>Ordentliches Mitglied</u>	<u>1. Vertreter</u>	<u>2. Vertreter</u>
Gabi Bleisteiner, FW	Herbert Bauer, FW	Doris Ertel, FW
Stefan Ringer, CSU	Thorsten Brunner, CSU	Claus Tausendpfund, CSU

Schulverband Hersbruck

Ordentliches Mitglied

Armin Haushahn, FW
Thorsten Brunner, CSU

1. Vertreter

Gabi Bleisteiner, FW
Klaus Haas, SPD

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0

7.3 Ernennung eines gekorenen Verbandsrates für den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Die Gemeinde Pommelsbrunn ist Mitglied im Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz. Die Geschäftsführung des Zweckverbands teilt mit, dass mit den Neuwahlen der kommunalen Gremien auch die Vertretung in deren Verbandsversammlung neu zu regeln sind.

Bei Gemeinden ist kraft Gesetzes der Erste Bürgermeister Mitglied der Verbandsversammlung; im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch seine jeweiligen Stellvertreter.

Soll darüber hinaus ein gekorener Verbandsrat zur Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung entsendet werden, ist hierfür ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats erforderlich.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Sebastian Herzog als gekorenes Verbandsmitglied zu ernennen. Herr Herzog ist Sachbearbeiter der verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im Ordnungsamt der Gemeinde Pommelsbrunn.

Beschluss:

Die Gemeinde Pommelsbrunn ist Mitglied im Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz. Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands ist 1. Bürgermeister Haushahn und nachfolgend die gesetzlichen Vertreter.

Zum Vertreter als gekorener Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands wird bestimmt:

- Herr Sebastian Herzog, Sachbearbeiter im Ordnungsamt der Gemeinde Pommelsbrunn.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0

8 F-2026-80-4, BA 2026/10, Antrag auf Baugenehmigung, Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit 2 PKW-Stellplätzen, Heuchling Fl. Nr. 1196, Gemarkung Hubmersberg

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1196, Gemarkung Hubmersberg, Heuchling, die Errichtung eines Einfamilienhauses mit zwei PKW-Stellplätzen.

Das geplante Gebäude weist eine Grundfläche von 11,29 m x 9,42 m auf und ist zweigeschossig vorgesehen. Der Kniestock beträgt 2,00 m. Das Gebäude erhält ein Satteldach mit einer Dachneigung von 38°.

Das Vorhabengrundstück befindet sich im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Heuchling und liegt innerhalb des Klarstellungsbereichs.

Textliche Festsetzungen zur Gestaltung bestehen nicht. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt daher gemäß § 34 BauGB .Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Verwaltung empfiehlt daher, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pommelsbrunn erteilt dem Bauantrag F-2026-80-4, 2026/10, Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit 2 PKW-Stellplätzen auf dem Grundstück der Gemarkung Hubmersberg, Heuchling, Fl. Nr. 1196, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0

9 Bekanntgabe aus vergangenen nicht-öffentlichen Sitzungen

4.) Vergaben

Erneuerung Wasserleitung im Fichtenweg in Hartmannshof – Vergabe von Ingenieurleistungen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben „Neubau Wasserleitung Fichtenweg in Hartmannshof“ für die Leistungsphasen 1 bis 9 an das Ingenieurbüro Meyer & Schmidt Ingenieurgesellschaft mbH, Industriestraße 25, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, auf Grundlage des Honorarangebots vom 02.02.2026 in Höhe von 34.449,70 € brutto.

Vorerst werden jedoch nur die Leistungen der Leistungsphasen 1 bis einschließlich Leistungsphase 7 beauftragt. Erst nach Prüfung und ggfls. Beantragung und Bescheidserteilung hinsichtlich einer Förderung nach RZWas 2025 (ausgesprochen durch das WWA Nürnberg) erfolgt die weitere direkte Beauftragung der Leistungsbilder der Phasen 8 und 9 sowie der Örtlichen Bauüberwachung.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

Straßenausbau Eschenbach Straße 500 – Vergabe der Bauleistungen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Arbeiten für die Straßenbauarbeiten in einem Teilbereich der Straße 500 im Ortsteil Eschenbach und ermächtigt die Verwaltung, den Auftrag an die Firma Englhard Bau GmbH, Sulzbacher Straße 125, 92224 Amberg, auf Grundlage des Angebots vom 20.04.2026 zum Angebotspreis von 274.003,85 € einschl. Mehrwertsteuer zu vergeben.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

Ersatzbeschaffung Traktor Fendt 618 Vario – Abschluss eines Leasing-Vertrags und eines Wartungs-Vertrags

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss eines Leasingvertrages für einen Traktor des Typs Fendt 618 Vario und ermächtigt die Verwaltung, das Leasingangebot der AGCO Finance über die BayWa AG, Fürth, Hafenstraße, vom 09.04.2026 anzunehmen. Der Leasingvertrag hat eine Laufzeit von 60 Monaten. Die monatliche Leasingrate beträgt 2.194,24 € netto, wobei die erste Rate abweichend 2.319,25 € netto beträgt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 3 Anwesend 16

Der Gemeinderat beschließt ferner den Abschluss eines Vollwartungsvertrages für den Traktor Fendt 618 Vario und ermächtigt die Verwaltung, das Angebot der BayWa AG, Houbirgstr. 1, 91217 Hersbruck, vom 09.04.2026 anzunehmen. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zu 3.499 Betriebsstunden und umfasst einen Gesamtpreis von 27.110,19 € brutto.

Zurückgestellt

Ersatzbeschaffung Traktor Fendt 618 Vario – Kauf eines Salzstreuers für den Winterdienst

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Kauf des angebotenen Kugelman Dreipunktstreuers D1902 VA und ermächtigt die Verwaltung, den Auftrag für die Lieferung des Salzstreuers an die Firma BayWa AG, Hafenstraße 115, 90768 Fürth, auf Grundlage des Angebots vom 09.04.2026 zum Angebotspreis von 30.940,00 € einschl. Mehrwertsteuer zu erteilen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 3 Anwesend 16

Zur Kenntnis genommen

10 Informationen und Anfragen

- Die Wasseramsel, die in Hohenstadt den Brückenabriss verzögert hat, ist weg. Die Arbeiten können fortgesetzt werden.
- Nächste Woche wird die Firma Tauber mit der Suche nach Kriegsmunition auf der Egerten beginnen.
- Nachdem der Bauhof die Stelen für den Zaun am Friedhof in Pommelsbrunn gesetzt hat, setzt nun die Firma Sperber-Bayer die Zaunelemente.
- Gemeinderätin Lisa Albert erkundigt sich, wann der Radweg in Hohenstadt abgesenkt wird. Dies werde im Rahmen der Neupflasterung um den Markgrafensaal mitgemacht, informiert Bürgermeister Haushahn.
- Die 3. Bürgermeisterin wünscht einen Standsicherheitsnachweis für die Mauer in der Gehrestalstr. 4. Dort werden Grabungsarbeiten vorgenommen und Frau Bleisteiner befürchtet Einsturzgefahr der Mauer, die direkt an den Fußweg zum Kindergarten angrenzt.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Armin Haushahn um 21:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.



Armin Haushahn
Erster Bürgermeister



Anke Richter
Schriftführung

Besetzung der Ausschüsse im Gemeinderat Pommelsbrunn

Stand: 11.05.2026



Ausschuss: Haupt- und Finanzausschuss

Ordentliches Mitglied	Partei	1. Vertreter	Partei	2. Vertreter	Partei
Thomas Häberlein	FW	Gabi Bleisteiner	FW	Herbert Bauer	FW
Doris Ertel	FW	Johannes Kraus	FW	Gabi Bleisteiner	FW
Maximilian Pickel	FW	Herbert Bauer	FW	Johannes Kraus	FW
Claus Tausendpfund	CSU	Thorsten Brunner	CSU	Stefan Ringer	CSU
Alexander Bock	CSU	Christian Pickelmann	CSU	Stefan Ringer	CSU
Markus Bauer	SPD	Klaus Haas	SPD	Timo Pleisteiner	SPD
Lisa Albert	Grüne	Thomas Kahabka	Grüne	Dieter Brunner	Grüne
Franz Altmann	Grüne	Dieter Brunner	Grüne	Thomas Kahabka	Grüne
Kurt Hähnlein	AfD	Heinz Pflaumer	AfD		

Ausschuss: Bau- und Grundstücksausschuss

Ordentliches Mitglied	Partei	1. Vertreter	Partei	2. Vertreter	Partei
Herbert Bauer	FW	Gabi Bleisteiner	FW	Thomas Häberlein	FW
Johannes Kraus	FW	Maximilian Pickel	FW	Gabi Bleisteiner	FW
Doris Ertel	FW	Thomas Häberlein	FW	Maximilian Pickel	FW
Thorsten Brunner	CSU	Alexander Bock	CSU	Claus Tausendpfund	CSU
Christian Pickelmann	CSU	Stefan Ringer	CSU	Claus Tausendpfund	CSU
Markus Bauer	SPD	Timo Pleisteiner	SPD	Klaus Haas	SPD
Dieter Brunner	Grüne	Franz Altmann	Grüne	Lisa Albert	Grüne
Thomas Kahabka	Grüne	Lisa Albert	Grüne	Franz Altmann	Grüne
Kurt Hähnlein	AfD	Heinz Pflaumer	AfD		

Ausschuss: Rechnungsprüfungsausschuss

Ordentliches Mitglied	Partei
Thomas Häberlein	FW
Gabi Bleisteiner	FW
Thorsten Brunner	CSU
Stefan Ringer	CSU
Klaus Haas	SPD
Thomas Kahabka	Grüne
Kurt Hähnlein	AfD